

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Rezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
5 M., unter Streifband 6,50 M.

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenauer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 29. August bis 4. Septbr. ist der Beitrag für die 36. Woche fällig.

Von unserem Verbandstage.

III.

Zu dem so viel umstrittenen

Gärtnerischen Arbeits- und Wirtschaftsrecht

erstattete Kollege Albrecht einen längeren Vortrag und legte zum Schluß gewissermaßen als dessen Auszug die folgenden Leitsätze nieder, welche dann allerdings einstimmig abgelehnt und durch neue ersetzt wurden, die wir ebenfalls anschließend veröffentlichen, weil sie dem Vorstand als Material übergeben worden sind und weil eine Klärung dieser Frage angesichts der schwebenden reichsgesetzlichen Regelung unbedingt nötig erscheint.

Um den weniger bewanderten Kollegen das Eindringen in den schwierigen Stoff und die nötigen Vergleiche zu erleichtern, haben wir die auch in den neuen Leitsätzen auftauchenden Gedankengänge Albrechts fett gedruckt. Der Verbandstag war der Auffassung, daß Albrecht den Kampf aufgeben wolle, was dieser in weiteren Ausführungen unter Hinweis auf die fettgedruckten Stellen und die tatsächliche Veränderung der Verhältnisse bestritt.

„Der Kampf um die Klärung des Arbeitsrechts der Gärtnerangehörigen und um dessen Regelung in freiheitlichem Geist mußte in der vorrevolutionären Zeit mit dem Ziele einer allgemeinen Unterstellung unter die Gewerbeordnung geführt werden. — Auf dem Wege nach dorthin war durch eine in der Gewerbeordnungs-Novelle vom Dezember 1908 aufgenommene Bestimmung die Unterlage für eine Teilregelung erreicht. Eine einheitliche Spruch- und Verwaltungspraxis hat sich jedoch auf diesem Boden nicht entwickelt.“

Die Frage einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung (durch Gartenbaukammern oder ähnliche Gebilde) hat sich im Verlaufe der Zeit dahin entwickelt, daß dem bezüglichen Begehren bereits vor der Revolution hätte Rechnung getragen werden können, unabhängig davon, wie das Arbeitsrecht gelagert war. Im besonderen ist dies erkenntlich aus der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom Dezember 1908. Dadurch hatte der früher notwendige Widerstand gegen eine Regelung dieser Angelegenheit etwa durch Anlehnung an landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder gar in deren Rahmen seine innerliche Berechtigung verloren. Unsererseits ist das s. Zt. schon damit anerkannt worden, daß wir beispielsweise gegen die Errichtung von Gärtnerausschüssen bei den preußischen Landwirtschaftskammern (nach dem ministeriellen Rundschreiben vom 28. Januar 1913) dem Grunde nach keinen Einspruch mehr erhoben haben.

Die Revolution hat sowohl für das Arbeits- wie auch für das Wirtschaftsrecht völlig veränderte, neue Grundlagen geschaffen. — Die Ausnahmegesetze gegen Landarbeiter und Gesinde sind aufgehoben. Eine vorläufige Landarbeitsordnung regelt das landwirtschaftliche Arbeitsrecht in demselben freiheitlich-sozialen Geiste, der heute das Arbeitsrecht insgesamt beherrscht. Ergänzend gelten hier die grundsätzlich nicht zu beanstandenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die nimmehr auch das Arbeitsrecht des städtischen Gesindes, also der Hausgehilfen und Hausangestellten regeln. Hierdurch ist das Arbeitsrecht auch des Gärtnerpersonals in den Land- sowie in den Hauswirtschaftsbetrieben auf dieselbe zeitgemäß-freiheitliche Grundlage emporgehoben.

Die in der vorrevolutionären Zeit gestellte Forderung, das gärtnerische Arbeitsrecht im Rahmen der Gewerbe-Ordnung zu regeln, ist durch die revolutionären Ereignisse als überholt zu betrachten. — Die gärtnerische Rechtsfrage war ein gordischer Knoten, dessen restlose Entwirrung auf dem Boden des alten Rechts- und Obrigkeitstaates niemals zu erwarten gewesen wäre.

Das Schwert der Revolution hat ihn nunmehr zerhauen; die daraus entstandenen Stücke müssen jetzt zerpfückt und mit den ebenfalls zu zerpfückenden Stücken der sonstigen Arbeitsrechte zu einem neuen, und zwar zu einem Einheitsgewebe verarbeitet werden. Diesem Bedürfnis trägt Artikel 157 der neuen Reichsverfassung mit dem Zugeständnis und der Vorschrift: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“ in grundlegender Weise Rechnung. Ein rechts- und sozialwissenschaftlicher Studien-Ausschuß, dem auch sachverständige Vertreter der freigewerkschaftlichen Arbeiterschaft angehören, ergründet die allgemeinen und besonderen Bedürfnisse, und die Gesetzgebung ist im Zuge, Einzelangelegenheiten durch Sondergesetze zu regeln, die in den allumfassenden Mantel des werdenden neuen Arbeitsrechts hineingefügt werden sollen. — Es ist darum geboten, unsere etwa noch verbleibenden Sonderforderungen im Rahmen des werdenden neuen allgemeinen Arbeitsrechtes geltend zu machen.

In der Übergangszeit, in welcher gegenüber dem vorläufigen neuen Landarbeitsrecht für einen Teil der in Erwerbsgärtneren Beschäftigten auf Grund der Gewerbeordnung noch erfüllbare Vorzugsrechte (z. B. bezüglich der Arbeitszeit) wahrgenommen werden können, kann und darf auf diese Vorrechte, soweit sie für das werdende Einheitsrecht von Belang sind, nicht verzichtet werden. Es ist vielmehr nach wie vor darauf Bedacht zu nehmen, daß Gelüsten auf eine ungerechtfertigte Zurückdrängung mit aller Kraft entgegengetreten und möglichenfalls eine Notverordnung durchgesetzt wird.

Eine öffentlich-rechtliche Berufsvertretung in der Form von Gartenbaukammern oder dergleichen ist als ein allgemeines Bedürfnis anzuerkennen und darum unsererseits zu unterstützen. Zweckdienlich erscheint hier die Einfügung in den Rahmen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Dabei ist aber für die Gartenbaukammern oder -Abteilungen ein möglichst unbeschränktes Beschluß- und Verwaltungsrecht zu fordern, sowie eine Zusammenfassung aller bezirklichen Fachkammern oder Fachabteilungen zu Landeszentralen und dieser zu einer Reichszentrale. Diese Kammern sind unter Beachtung des Artikels 165 Absatz 1 Satz 1 der Reichsverfassung als Vertretungen einzurichten, in welche Unternehmer und Arbeitnehmer die gleiche Anzahl von Vertretern zu entsenden haben. Die Zubilligung eines geringeren Vertretungsrechtes ist, als mit dem Geiste des Artikels 165 und mit den Anforderungen der neuen Zeit unvereinbar, abzulehnen. Für alle Fälle, in welchen eine Übereinstimmung der beiden Parteien nicht zu erzielen ist, muß jeder Partei (der Unternehmer- und der Arbeitnehmer-Vertretung) im Rahmen der Kammern das Recht einer gesonderten Stellungnahme zustehen.

Es wird nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, daß Rechtsfragen zu allen Zeiten Machtfragen gewesen sind. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse sprechen nicht dafür, daß solches in naher Zukunft sich ändern wird. Auf eine Gewährung unserer zu erhebenden erfüllbaren Forderungen ist nur in dem Umfange zu rechnen, als die große Masse der Kollegen in Kampffront hinter ihren Forderungen steht, die in planmäßigem Zusammenwirken mit der Gesamtarbeiter- und Angestelltenschaft, im besonderen aber Schulter an Schulter mit der Landarbeitschaft vertreten und gesichert werden müssen.

Die Verbandshauptverwaltung wird beauftragt, im Sinne der gegebenen Darlegungen die Belange der Arbeiter und Angestellten im Gesamtgartenbau tatkräftig und zielbewußt zu vertreten, und die Mittelgesellschaften werden aufgefordert, ebenfalls das Ihrige zur Unterstützung zu tun.“

Die Vorschläge der Kommission haben folgenden Wortlaut:

Auch der Kampf der nachrevolutionären Zeit muß ein solcher um die Unterstellung unter die RGO, sein, weil die Gewerbe-Ordnungs-Novelle von 1918 eine einheitliche Spruch- und Verwaltungspraxis nicht erbracht hat und auch die Verhältnisse

der Revolution keine Klärung schufen. Deshalb ist der Kampf um Anerkennung als Gewerbe solange weiter zu führen, bis das im Artikel 157 der Reichsverfassung zugestandene Arbeitsrecht eine endgültige Regelung unserer Forderungen, wie sie unsere jetzigen Bestrebungen auf Anerkennung als Gewerbe darstellen, erfüllt hat.

Das geforderte Arbeitsrecht muß eine Beseitigung aller Sonderbestimmungen bringen. Die Landarbeitsordnung lehnen wir als Grundlage für die gärtnerischen Verhältnisse grundsätzlich ab.

Den uns heute noch durch die Landarbeitsordnung erwachsenen Schwierigkeiten wird mit aller Energie entgegengetreten. Solange die Regelung des allgemeinen Arbeitsrechtes nicht in greifbare Nähe gerückt ist, soll auf dem Verordnungswege der Ausnahmezustand der Gärtnerei beseitigt werden, in dem Sinne, daß die Bestimmungen des § 154 Absatz 1 Ziffer 4 der GO. Anerkennung als Gewerbe bedeutet. Von den freigewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretern des rechts- und sozialwissenschaftlichen Studienausschusses erwarten wir, daß sie bei Entscheidungen über unsere Forderungen unsere Bestrebungen im weitgehendsten Maße vertreten.

Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung in den Gartenbaukammern wird erklärt:

Wenn wir auch auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom Dezember 1908 gegen die Errichtung von Gärtnerei-Ausschüssen bei den preußischen Landwirtschaftskammern (nach dem ministeriellen Rundschreiben vom 28. Januar 1913) Einspruch nicht mehr erhoben haben, betonen wir ausdrücklich, daß wir damit von unseren grundsätzlichen Forderungen, selbständige Gartenbaukammern mit unbeschränktem Beschluß- und Verwaltungsrecht sowie Zusammenfassung sämtlicher bezirklichen Fachkammern oder Fachabteilungen zu Landeszentralen und dieser zu einer Reichszentrale zu errichten, nicht abweichen. Wohl halten wir eine Anlehnung dieser Gartenbaukammern als besondere Gartenbauausschüsse an die Landwirtschaftskammer aus technischen und finanziellen Gründen durchführbar, ohne daß dadurch ein Verzicht auf Selbständigkeit des Ausschusses oder auf die Rechtslage des Berufes zugegeben ist. Die Zubilligung eines geringeren Vertretungsrechtes in den Gartenbauausschüssen lehnen wir, als im Gegensatz zu dem § 165 der Reichsverfassung stehend, ab.

Die Verbandsleitung wird beauftragt, in diesem Sinne tatkräftig zu handeln. An die Mitglieder dagegen ergeht die dringende Aufforderung, das Möglichste zur Unterstützung zu tun, vor allem darin, die großen Massen der Berufsangehörigen zu diesen Forderungen und in diesem Sinne zum Kampfe zu erziehen.

Rechtsfrage ist Machtfrage! Machtfrage ist Kampffrage!

Gärtnerei und landwirtschaftliche Spruchkammern.

In einem Versammlungsbericht des rheinischen Provinzialverbandes des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe vom 21. Juli, der sowohl in der „Handelsblatt für den Deutschen Gartenbau“ als auch in der „Rheinischen Gärtnerbörse“ veröffentlicht ist, steht folgender Satz: „Dann gab Herr Lohse Kenntnis von einem Erlaß der Regierung, nach dem von nun an Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis in der Gärtnerei vor den Spruchkammern für Forst-, Landwirtschaft und Gartenbau verhandelt werden.“

Diese Bemerkung ist eine grobe Irreführung, von der wir zur Entschuldigung des Vortragenden annehmen wollen, daß sie nur aus Unkenntnis der Rechtslage heraus gemacht worden ist. Zur Richtigstellung verweisen wir nochmals auf einen Erlaß des Regierungspräsidenten in Köln vom 21. März d. J. (I. K. 342), aus dem hervorgeht, daß sich die Zugehörigkeit der landwirtschaftlichen Spruchkammern nur in soweit auf die Schlichtung von gärtnerischen Streitigkeiten erstreckt, als diese Gärtnereien feldmäßig betrieben werden. Alle anderen Gruppen unterständen zweifelsfrei den gewerblichen Schlichtungsausschüssen.

Dies deckt sich im übrigen auch mit einer weiteren Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 19. 3. d. J., nach der für einen Streitfall in Breslau ein besonderer Schlichtungsausschuß gebildet wurde. Am Schlusse dieses Schreibens heißt es: „Die Frage, ob die Gärtnerei- und Baumschulbetriebe zu den landwirtschaftlichen oder zu den gewerblichen Betrieben zu zählen sind, läßt sich nicht allgemein für alle Fälle beantworten. Es hängt von der Betriebsart des einzelnen Betriebes ab, ob er als landwirtschaftlicher, als gewerblicher oder als gemischter Betrieb anzusehen ist.“

Im Verfolg aller von den verschiedensten Berufen gemachten Eingaben ist das Reichsarbeitsministerium bekanntlich auch in dem Entwurf der neuen Schlichtungsordnung dazu übergegangen, die Aufhebung der land- und forstwirtschaftlichen Spruchkammern zu prüfen und hat die Errichtung eigener Spruchkammern für verschiedene Berufe festgelegt. Nach unseren Informationen neigen

auch die großen gärtnerischen Unternehmer-Verbände dazu, für den Gartenbau derartige Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Wir haben schon wiederholt an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß bereits früher in der gärtnerischen Arbeitsgemeinschaft diese Frage im gleichen Sinne behandelt worden ist, weil nach der Verordnung vom 23. Dezember schon heute die Einrichtung solcher besonderen Spruchkammern möglich ist, wie dies Berlin beweist, selbst wenn es von gewisser Seite, die dem sächsischen Landeskulturrat sehr nahe steht, aus bestimmten Gründen bestritten wird.

Wenn bei den Schiedssprüchen der gewerblichen Schlichtungsausschüsse seitens unserer Unternehmer über mangelndes Sachverständnis der dortigen Beisitzer geklagt wird, so haben sie sich das selbst zuzuschreiben und werden dies höchstwahrscheinlich auch bei landwirtschaftlichen Spruchkammern zu verzeichnen haben.

In dieser Auffassung werden wir durch einen Schiedsspruch der land- und forstwirtschaftlichen Spruchkammer Frankfurt a. O. bestärkt, den wir an anderer Stelle im Wortlaut bringen. Falls die dort zu Tage getretene Einsicht auch in anderen landwirtschaftlichen Spruchkammern vorhanden sein sollte, hätten wir gegen ihre Heranziehung nichts einzuwenden, gönnen sogar unsern Unternehmern diese offiziell bestätigte soziale Rückständigkeit. Aber wie lange soll denn dieses Durcheinander noch dauern?

W. R.

Gewerbliche oder landwirtschaftliche Spruchkammer?

Mit recht gemischten Gefühlen werden die Arbeitgebervertreter der Gruppe Fürstenwalde des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe das Ergebnis einer Verhandlung der landwirtschaftlichen Spruchkammer Frankfurt a. O. aufgenommen haben. Sie mußten sich nämlich bescheiden lassen, daß nicht nur die Lohnsondern auch die Arbeitszeitverhältnisse der Gärtnerei rückständiger seien wie in der Landwirtschaft. Es wurde ihnen auch nachgewiesen, daß eine strafbare Überschreitung der Höchstarbeitszeit nach der vorläufigen Landarbeitsordnung zu verzeichnen sei. Doch dies war noch nicht alles.

„Die Löhne, die Sie den Frauen zahlen, sind nicht wesentlich höher wie die Erwerbslosenunterstützung“, bemerkte der Vorsitzende. Diese Feststellungen konnten in keiner Weise widerlegt werden.

Eine freiwillige Änderung dieser traurigen Zustände wurde ihnen mit negativem Erfolg empfohlen. Man entschuldigte sich mit der schlechten Geschäftslage. Infolgedessen wurde folgender Schiedsspruch gefällt: Die Arbeitszeit beträgt täglich für vier Monate acht Stunden, für acht Monate neun Stunden. In der Zeit, in der nur acht Stunden gearbeitet wird, soll jede Überstunde mit 20 %, in der übrigen Zeit die neunte Stunde mit 10 %, jede weitere Überstunde mit 20 % Aufschlag bezahlt werden. Die von den Arbeitnehmern aufgestellten Höchstlohnsätze hielt man für zu niedrig, und setzte statt 3,20 Mk. dann 3,80 Mk. fest. Die übrigen Sätze wurden etwas gekürzt, worauf wir am Schluß nochmals zurückkommen. Der Verlauf der Bewegung war kurz folgender: Wir reichten im April unsere Forderungen ein, aber die ersten Verhandlungen mit den Unternehmern führten zu keinem Resultat. Als sie dann vor dem Schlichtungsausschuß erscheinen mußten, wurde zunächst über die Zuständigkeit verhandelt. Die Arbeitgeber lehnten den gewerblichen, wir den landwirtschaftlichen Schlichtungsausschuß ab. Der Vorsitzende wies infolgedessen auf ein Gutachten des Regierungspräsidenten hin, das sich auf einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe stützt. Danach würden Gärtnereien nur dann als gewerbliche Betriebe anzusehen sein, wenn mit ihnen offene Ladengeschäfte verbunden wären oder eine Verarbeitung gärtnerischer Erzeugnisse stattfindet. Zum Schluß heißt es: „Die genaue Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse muß aber dem Schlichtungsausschuß überlassen bleiben. Die Vorgänge bieten keinen genügenden Anhalt, um eine Entscheidung von hieraus treffen zu können.“

Darauf kam folgendes salomonische Urteil zustande: „Der Schlichtungsausschuß entschied sich dahin, die Angelegenheit der land- und forstwirtschaftlichen Spruchkammer zur Erledigung zu überweisen. Maßgebend war dabei vor allem der praktische Gesichtspunkt, daß vor dem gewerblichen Schlichtungsausschuß infolge des Widerstandes der Arbeitgeber eine ersprießliche Arbeit wahrscheinlich nicht geleistet werden könne. Eine Einigung der Parteien würde wahrscheinlich nicht zustande kommen, ein Schiedsspruch von Arbeitgeberseite abgelehnt werden.“ — Erst in zweiter Linie werden dann noch die Darlegungen des Regierungspräsidenten über die rechtliche Stellung der Gärtnerei berücksichtigt.

Bei der nun stattfindenden Verhandlung wurde unsererseits zunächst darauf hingewiesen, daß wir nur aus praktischen Grün-

den an der Verhandlung teilnehmen. Den Rechtsstandpunkt des Regierungspräsidenten können wir nicht teilen, da der angezogene Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe aus dem Jahre 1902 stamme, während die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1908 und die damals im Reichstage geführten Verhandlungen vollständig außer acht gelassen seien. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses in diesem Falle könne nicht als bindend für die Zukunft angesehen werden. Weitere Schritte müßten wir uns vorbehalten.

Man sollte nun annehmen, daß die Arbeitgeber, ihres Sieges froh, den gefällten Schiedsspruch sofort annehmen würden. Weit gefehlt. Man erklärte, eine Gruppenversammlung muß dazu erst Stellung nehmen, doch bestehe keine Aussicht, daß er angenommen würde.

Welche Ironie! Erst wendet man alle Kniffe und Schliche an, um eine Verhandlung vor der landwirtschaftlichen Spruchkammer herbeizuführen und schließlich fügt man sich der Entscheidung doch nicht. Hat es unter diesen Umständen überhaupt einen Zweck, der Rechtsfrage eine große Bedeutung beizumessen? Wenn letzten Endes doch die Machtverhältnisse entscheiden, brauchen wir überhaupt keinen Schlichtungsausschuß!

Die Arbeitnehmer nahmen den schon eingangs vorweg genommenen Schiedsspruch an, trotzdem er nicht befriedigend ist. Vor allen Dingen sind die Lohnunterschiede viel zu groß. So sozial es auch erscheinen mag, den Verheirateten höhere Löhne zuzubilligen, beweist die Erfahrung doch das Gegenteil. Der Unternehmer fragt in der Regel nicht nach dem Familienstand des Arbeitnehmers. Er bewertet nur die Arbeitskraft und wird Ledigen den Vorzug geben.

Alles in allem genommen dürften auch die Unternehmer zu der Einsicht kommen, daß der landwirtschaftliche Schlichtungsausschuß nicht als Ideal zu betrachten ist. Wenn der besonderen Eigenart des Gärtnereiberufes Rechnung getragen werden soll, können nur berufliche oder aber gemischte Spruchkammern in Betracht kommen. Besonders muß hervorgehoben werden, daß in der Landwirtschaft bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen, wie für die Arbeitnehmer des Gärtnereiberufes auf dem Lande und in den Kleinstädten. Ziehen wir unsere Folgerungen daraus!

E. Bernotat, Berlin.

Der Streik in Quedlinburg.

Die in den hiesigen Gärtnerei-, Sämerei- und Landwirtschaftsbetrieben beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Handwerker beschlossen in einer am Montag, den 26. Juli 1920, morgens um 7 Uhr einberufenen, sehr stark besuchten Versammlung, einstimmig, die Arbeit ruhen zu lassen bis zum Abschluß der Verhandlungen, die sich nun drei Monate lang hinziehen. An diesem Beschluß, besonders an der Einmütigkeit, mit der er gefaßt wurde, läßt sich ermessen, welche tiefgehende Erregung sich der sonst so gedulden und gutmütigen Arbeiterschaft bemächtigt hatte. Mehr als 1500 Personen füllten den Saal und ein Wald von Armen erhob sich, als nach kurzer, aber lebhafter, teils heftiger Aussprache der Vorsitzende die schicksalschwere Frage stellte. Und die Ursache zu dieser Erregung? Die praktische Auswirkung jener Parole der vereinigten Unternehmervverbände, in denen die Landwirtschaft an erster Stelle genannt war: Abbau der Löhne, mindestens jedoch die Versagung weiterer Zulagen. Inkasso hoher Gewinne, schlechteres Wohllieben und süßes Nichtstun auf der einen, Not und Sorgen, Hunger und Unterernährung bei langer Arbeitszeit auf der andern Seite.

Durch den Streik der Gärtnereiarbeiter im Januar d. J. kamen wir zu einem einheitlichen Tarifvertrag für alle in obengenannten Betrieben Beschäftigte für den Stadtkreis Quedlinburg (vergl. Nr. 6 vom 7. Februar d. Ztg.). Die damals durch Schiedsspruch normierten Lohnsätze kamen zustande unter Zugrundelegung eines eigens zu diesem Zwecke nach amtlichen Angaben und unter Mitwirkung von Magistratsmitgliedern aufgestellten Existenzminimums. Über eine weitere Steigerung der Löhne infolge verteuerter Lebensmöglichkeiten schaffte der § 6 im Schiedsspruch vom 4. Februar Voraussetzungen. Unternehmerseits wurde damals versucht, die unbequeme Klausel abzulehnen, jedoch der Generalstreik zwang die Herren, die gemachten Vorbehalte zu kassieren. Die im Februar bis Mai einsetzende Verteuerung ging so rapid vor sich, daß man getrost von einer täglichen Steigerung reden kann. Im April verlangten wir Feststellung der Verteuerung. Diese wurde wohl gegeben, aber nur mit Bezug auf die Lebensmittel. Den Gesamtdurchschnitt der Verteuerung gegenüber der Februartabelle zu errechnen, weigerte sich der Leiter des Lebensmittelamtes aus persönlichen und sachlichen Gründen. Darauf kam unsererseits der Antrag beim Magistrat, eine Kommission zur bildigen Errechnung der Verteuerung ein-

zusetzen. Er wurde erfüllt, aber — die Kommission brachte die Arbeit nicht fertig, — die Arbeitgeber sollten helfen. — Diese lehnten eine Besprechung in der Arbeitsgemeinschaft ab und verkrochen sich hinter das landwirtschaftliche Tarifamt Halle, bei dem sie sich sicher geborgen wissen. Vor diesem dann langwierige Verhandlungen und als Ergebnis ein Spruch des Beirats als Provisorium, der Arbeitsausschuß solle unter Zugrundelegung der Verteuerungsergebnisse weiter entscheiden. Während nun die Arbeitnehmer Antrag auf Erweiterung des Beiratsbeschlusses einreichen, laufen die Unternehmer Sturm, da ihnen der Spruch zu weit geht. Und sie erreichen das Unglaubliche! Der Arbeitsausschuß als untergeordnete Instanz kassiert den Beschluß des Beirates und setzt, ohne die gegebenen Voraussetzungen auch nur im Geringsten zu beachten, eigenmächtig einen Zuschlag fest, der den des Beirates anstatt zu erweitern, verringert. Der Spruch des Beirats sah so aus: Ab 1. 6. für alle über 18 Jahre alten Arbeiter 30 Pfg. pro Stunde, für 16—18 Jahre alte 25 Pfg., für über 16 Jahre alte Frauen und Mädchen 20 Pfg. und für Jugendliche beiderlei Geschlechts 15 Pfg. Dagegen der Spruch des Arbeitsausschusses: Für alle ledigen Arbeiter über 18 Jahre 20 Pfg., für verheiratete 40 Pfg. und für jedes Kind unter 14 Jahren 5 Pfg. pro Stunde, für 16—18 Jahre alte 10 Pfg. und für die Jugendlichen sowie für Frauen und Mädchen 5 Pfg. pro Stunde. Und solches in einem Moment, wo der zehnprozentige Steuerabzug in Kraft trat! Die Zuschläge decken im Durchschnitt lange nicht den Steuerabzug geschweige denn die eingetretene Verteuerung. Hiergegen erhoben wir Protest beim Tarifbeirat. Zugleich mit dieser Frage sollte dort die Festsetzung weiteren Lohnausgleichs für das gesamte Tarifgebiet Sachsen-Anhalt beraten werden. „Erschüttert“ über die Begehrlichkeit der Arbeiter stellte der Sprecher der Agrarier, ein Herr Graf vom Hagen, fest, daß die Richtpreise für Körnerfrüchte nicht so ausgefallen seien wie erhofft und wie als Voraussetzung für die Gewährung der zurzeit bestehenden „hohen Löhne“ gedacht. Die Arbeitnehmer sollten froh und zufrieden sein, wenn die Arbeitgeber, angesichts des großen Preisrückganges überall, nicht hinsichtlich der Löhne abbauen. Ein anderer von den durchschnittlich recht wohlbelebten Herren war offen und ehrlich und betonte, „das zurzeit festgesetzte Jahresinkommen ist genug für den Landarbeiter“. Angesichts dieser Standpunkte brach nach fünfständiger Gezeiter die Sitzung in sich zusammen. Das Reichsarbeitsministerium solle entscheiden! Das von den Beamten des Tarifamtes in überheblicher Weise bisher so geschmähte Reichsarbeitsministerium sollte nun rettender Engel werden. — Damit blieb auch die Frage Quedlinburg ungelöst. Daß unsere Berufsgenossen angesichts solcher Haltung der Arbeitgeber die Geduld zu verlieren drohten, ist nur allzu begreiflich. Unter Hinweis auf die Entwicklung der Dinge seit dem Spruch vom 4. Februar und die bestehende Streikgefahr veranlaßten wir dann ein Eingreifen des Reichsarbeitsministeriums. Die gesamte Arbeiterschaft aber, gewitzigt durch die Erfahrung und aufgepeitscht durch die lange Entbehrung, beschloß, am Montag und Dienstag die Arbeit ruhen zu lassen, gewissermaßen als Protest gegen die Verschleppungstaktik, der sie bis dato zum Opfer gefallen und um einen beschleunigten Gang der Verhandlungen zu sichern. Am 27. 7. fanden dann in Quedlinburger Rathaus die Verhandlungen statt. Das Reichsarbeitsministerium hatte hierzu einen Geheimrat aus dem preußischen Landwirtschaftsministerium entsandt, da wegen Überlastung des Reichsarbeitsministeriums angeblich kein geeigneter Beamter zur Verfügung war (oder war's eine Konzeption an die Agrarier?). Der besagte Herr Geheimrat hat denn auch in einer Art und Weise über das Schicksal der Quedlinburger Arbeiter entschieden, die lauten Protest hervorgerufen hat. Als wichtigste Tatsache glaubte er feststellen zu müssen, daß hier ein „wilder“ Streik vorliege, zu dem absolut kein Anlaß gegeben war. Was kümmert ihn Not und Entbehrung? Er kennt sie ja nicht, und die Quedlinburger Arbeiter? Nun, die haben ja ein Einkommen von mehr als 9000 Mk., so haben ihm nämlich die Arbeitgeber vorgerechnet. Auch die Tatsache, daß die Arbeiter den Spruch des Arbeitsausschusses mit der famosen Kinderzulage abgelehnt haben, irritierte ihn nicht! Er hat verhandelt, ohne auch nur einen ordnungsmäßigen Schiedshof zu bilden, ohne auf die Voraussetzungen des Spruches vom 4. Februar einzugehen. Statt ein Forum zu bilden, vor dem die Parteien gleichberechtigt verhandeln, um dann bei Streitfragen durch Spruch zu entscheiden, hat er sozusagen die Dinge geradezu im Spaziergehen erledigt. Und das Resultat? Der Spruch des Arbeitsausschusses bleibt bestehen! Statt 40 Pfg. bekommen die Verheirateten nur 30 Pfg. und 10 Pfg. für die Frau als Ehestandszulage und die bewußten 5 Pfg. für die Kinder unter 14 Jahren, für die 16—18 jährigen 20 Pfg. pro Stunde (im übrigen wie oben). Also geradezu eine Verhöhnung der Arbeiter! Um mehr als 100% ist einschl. der Steuerabzüge die Verteuerung gestiegen und angesichts dieser die Forderung 65% Lohnerhöhung. Statt dessen die Zulagen wie oben und dazu eine 10 prozentige Zulage auf den Gesamtlohn während der Dauer von 6 Wochen. Wenn diese vorüber sind, steht die Arbeiterschaft genau so vor dem Nichts wie bisher. Sie wird sich

zu rühren wissen, um sich und die Anerkennung ihrer notwendigen Lebensrechte durchzusetzen. Schon heute zeigt sich, daß die uns aufgezwungene Kinderzulage nicht etwa aus sozialem Empfinden gezahlt werden soll — sondern es ist eine niederträchtige Heuchelei — wenn vorgeschützt wird, kinderreichen Familien zu helfen. Schon heute haben einige Unternehmer erklärt, sie kämen nicht dafür auf, anderer Leute Kinder zu ernähren. Das System wird sich auswirken und wir werden bei nächster Gelegenheit mal eine ausführliche Darstellung über die Entlohnungspraktiken in hiesigen Betrieben bringen. Etwa 1800—2000 Personen waren dem Beschlusse, die Arbeit ruhen zu lassen, gefolgt. Die Einsicht, im Interesse der Volksgemeinschaft die Ernte zu bergen, ließ sie die Arbeit zunächst wieder aufnehmen, jedoch sind die Dinge damit nicht erledigt!

Schüler.

Aufruf zum 1. Kongreß der Betriebsräte Deutschlands.

Der geschäftsführende Ausschuß und der provisorische Beirat der Betriebsrätezentrale des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände hat in seiner Sitzung vom 11. August einstimmig beschlossen, die Vertreter der Betriebsräte zu einem Kongreß der Betriebsräte Deutschlands zum 5. und 6. Oktober d. J. nach Berlin, Neue Welt, Hasenheide, zusammenzuberufen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands (Ref.: Wissel).
2. Die politischen und ökonomischen Machtverhältnisse und die Sozialisierung (Referent: Dr. Hilferding).
3. Die Aufgaben der Betriebsräte (Referenten: Dittmann und Nörpel).
4. Die organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte (Referent: Brolat).

Die Wahl der Delegierten, die Betriebsräte sein müssen und mindestens ein Jahr einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund oder der Afa angeschlossenen Organisation als Mitglied angehören, erfolgt ausschließlich durch die Betriebsräte. Mit der technischen Durchführung der Wahl sind die einzelnen Gewerkschaften betraut worden.

Arbeiter! Angestellte! Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte! Der Riesenkampf zwischen Kapital und Arbeit nimmt täglich schärfere Formen an. Unter dem Druck einer fürchterlichen Krise werden Hunderttausende zur Arbeitslosigkeit und damit zu grenzenlosem Elend verdammt. Ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl werden Betriebe unter nichtigen Vorwänden stillgelegt. Der Stilllegung von Betrieben durch Unternehmer gesellt sich die Sabotage der schwer erkämpften, bescheidenen, durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Rechte der Arbeiter und Angestellten hinzu. Aus diesen Gründen ist eine berechtigte Erregung in sämtlichen Arbeitnehmerschichten eingetreten und der Drang nach Einfluß und Kontrolle auf die gesamte Produktion macht sich immer mehr geltend.

Dieser Einfluß kann nur gesichert werden, wenn eine einheitliche Zusammenfassung der Betriebsräte vorhanden ist, hinter der ebenso geschlossen die Gewerkschaften stehen. Diese organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte und die Regelung ihres Tätigkeitsgebietes nach einheitlichen Richtlinien wird durch den Kongreß herbeigeführt werden. Dieser hat deswegen nicht nur vorübergehende Bedeutung, sondern wird durch Vereinigung der Betriebsräte zu einheitlichem Wirken die Macht und den Einfluß der Arbeitervertretung in den Betrieben dauernd sichern.

Arbeitskämpfe und Tarife

Dresden. Die Landschaftsgärtner hatten uns zum 15. August den Lohn tariff gekündigt und verlangten eine Herabsetzung von 50—100 Pfg. pro Stunde in den verschiedenen Staffeln. Die Verhandlungen mit ihnen verliefen resultatlos. Der Schlichtungsausschuß dagegen war einstimmig der Meinung: Seit Abschluß des Tarifes ist keine Verbilligung der Lebensmittel eingetreten, die Kündigung besteht deshalb zu Unrecht. Die alten Löhne müssen demzufolge weiter gezahlt werden.

Dieser Vorgang ist ein eindringlicher Mahnruf an die gesamte Kollegenschaft. Eine derartige Forderung, von den an und für sich im Vergleich zu anderen Berufen niedrigen Löhnen in der jetzigen Zeit, wo wohl noch niemand eine Verbilligung der Lebensmittel spürt, solche Abstriche zu machen, steht wohl in der ganzen Tarifbewegung ohne Beispiel da. Als einzige Begründung führten die Arbeitgeber an, daß die Margarine und das Kokosfett billiger geworden sei. Ihr soziales Verständnis wird damit recht deutlich beleuchtet. Beim Aufbau der Löhne die Letzten, beim Abbau die Ersten. Auf derartige Vorstöße werden wir uns vielleicht in der nächsten Zeit noch oft gefaßt machen können. Der Zusammenhalt der Kollegenschaft muß deshalb jetzt noch ein viel fester sein, um so allen Vorstößen der Unternehmer gewappnet gegenüber zu stehen.

Kirsche.

Privatgärtnerei

Über das Vermögen des alten Verbandes Deutscher Privatgärtner in Köln ist nunmehr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Werder a. H. (Privatgärtnervereinigung.) Hier wurde am 6. August durch Kollegen Springer-Geltow eine neue Ortsgruppe gegründet, die aus vorläufig 14 Kollegen besteht. Zu einer demnächst stattfindenden weiteren Sitzung haben noch mehrere Kollegen ihren Beitritt erklärt und wird dann der Vorstand gewählt werden.

Rundschau

Die neue Arbeitsordnung.

Nach dem Betriebsrätegesetz muß in allen Betrieben mit 20 und mehr Arbeitern bis zum 1. September d. J. eine neue Arbeitsordnung erlassen sein. Im Hinblick darauf, was man früher den Arbeitnehmern in solchen Arbeits-„Ordnungen“ zu bieten wagte, empfiehlt es sich, diese so kurz wie möglich zu halten, damit nicht die aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Reichsgewerbeordnung aus zustehenden Rechte verkümmert werden können und Hintertüren entstehen.

Wir empfehlen deshalb den Betriebsräten, bei der Aufstellung die folgenden vier Punkte zu beachten, die wir dem „Korrespondent“ entnehmen. Es sollen Bestimmungen enthalten sein:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. Zu berücksichtigen ist dabei etwaiger früherer Arbeitsschluß an Sonntagen und an Tagen vor Feiertagen, ebenso sind die Pausen für erwachsene und jugendliche Arbeiter anzuführen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und der Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die Zahlung bei Wochenlohn am besten Freitags, bei Monatslohn am 1. und 15. des Monats stattfindet;
3. über die für beide Teile gleiche Kündigungsfrist unter Anführung der Gründe, die zu fristloser Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen. Vorsicht ist hierbei geboten; maßgebend dürfen nur die „wichtigen Gründe“ des BGB. und die Vorschriften der RGO. sein;
4. darüber, daß Tarifverträge, das Betriebsrätegesetz, die Bundesratsverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zwingende Geltung haben.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß Strafvorschriften in eine solche Arbeitsordnung nicht mit aufgenommen werden. Falls sie sich nicht umgehen lassen, muß die Verwendung der betr. Gelder genau angegeben sein.

Der Mindestbedarf (Existenzminimum) im Juli.

Die übliche Aufstellung des Dr. Kuczynski liegt wieder vor und es ergibt sich, daß zwar die Preise für Kleider und Wäsche etwas gesunken, dafür aber die Lebensmittelpreise, vor allem die der Kartoffeln, weiter gestiegen sind, so daß der Mindestbedarf vor allem im Hinblick auf den Steuerabzug vom Lohn, gegen Juni wieder in die Höhe gegangen ist.

Der wöchentliche Satz eines Ehepaares mit zwei Kindern würde sich in Groß-Berlin wie folgt stellen: Ernährung 138 Mk., Wohnung 9 Mk., Heizung und Beleuchtung 22 Mk., Bekleidung 77 Mk., Sonstiges 82 Mk., insgesamt 328 Mk. gegen 295 Mk. im Juni. Dies entspricht einem Tagesverdienst von 55 Mk. oder einem Jahresverdienst von 17 100 Mk. Demnach betrug der Wert der Mark in Groß-Berlin im Juli 9—10 Pfg., gegen 10—11 Pfg. im Juni und 8—9 Pfg. im Mai.

Bekanntmachungen

Festlichkeiten.

Hierunter nehmen wir in Zukunft alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zeile wird mit 2,- Mark berechnet.

Dresden. Freitag, den 10. September, abends 6 Uhr, in den Blumensälen, Dresden-A., Blumenstr. Dahlienfest der Bezirke Striesen und Tolkewitz. Alle Kollegen nebst Angehörigen aus Dresden und Umgegend sind herzlich willkommen. Karten ab 27. August im Büro und durch die Kassierer.

Sterbetafel.

Vor kurzem verstarb das Mitglied der Ortsverwaltung Wiesbaden, Kollege Philipp Dörr.

Am 18. Juli verunglückte das Mitglied der Verwaltung Leipzig-Rötha, der Kollege Hugo Bertram, tödlich.

Am 3. August verstarb das Mitglied der Verwaltung Chemnitz, der Kollege Henry Eibenberger aus Waldkirchen, infolge einer Pilzvergiftung.

Ehre ihrem Andenken!